

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schönbornhalle und ihrer Einrichtungen in der Ortsgemeinde Schönborn vom
25. Aug. 1993

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 16, 18 Abs. 3, 27, 28, 32, 33, 34, 39, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 der Satzung über die Benutzung der Schönbornhalle und ihrer Einrichtungen vom 25. Aug. 1993 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.07.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Schönbornhalle einschließlich der darin befindlichen Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände eine pauschale Benutzungsgebühr.

§ 2

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Familienfeiern (Geburtstage, Beerdigungen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen) bei Benutzung

a) der Halle mit Ausschank	100,00 DM
b) der Bühne mit Ausschank	60,00 DM
c) der Bar	60,00 DM

zuzüglich der Nebenkosten für Strom- und Wasserverbrauch. Heizkosten sind in den Pauschalpreisen enthalten.

Bei Vereins- und anderen kommerziellen Veranstaltungen beträgt die Gebühr für die Benutzung

a) aller Räumlichkeiten (Halle, Ausschank, Bühne und Bar)	300,00 DM
b) aller Räumlichkeiten ohne Bar	230,00 DM
c) der Halle mit Ausschank	160,00 DM
d) der Bühne mit Ausschank	100,00 DM
e) der Bar	100,00 DM

zuzüglich der Nebenkosten für Strom- und Wasserverbrauch. Heizkosten sind in den Pauschalpreisen enthalten.

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes getroffen.

Für den Turn- und Sportverein Schönborn stehen die Dusch- und Umkleieräume sowie die Halle für Übungsstunden kostenlos zur Verfügung.

Stromkosten werden über den eigenen Zähler des TuS Schönborn mit den Mainkraftwerken abgerechnet. Heizungs- und Wasserkosten werden über zusätzliche Zählerleinrichtungen am Jahresende mit dem TuS Schönborn abgerechnet.

Im Falle einer zusammenhängenden Nutzung werden für den zweiten Tag 75 % und für jeden weiteren Tag 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände zu § 1. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Die Gebühren nach § 2 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen zugunsten der Gemeinde Schönborn zu überweisen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Benutzungsatzung für die Schönbornhalle.

§ 5

Für die Erhebung von Gebühren gelten im übrigen die in § 39 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die in § 40 Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§ 6

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönborn, den **25. Aug. 1993**



Schnorr
Ortsbürgermeister



H I N W E I S

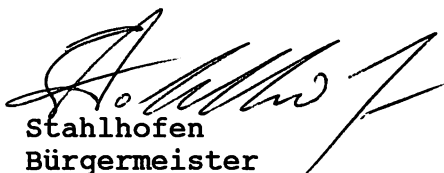
Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Katzenelnbogen, den 25. Aug. 1993

Verbandsgemeindeverwaltung


Stahlhofen
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der

Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Schönborn

im Informationsblatt für den Einrich Nr. 36 vom 09.09.1993

in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist damit am 10. Sep. 1993 in Kraft getreten.

Katzenelnbogen, den 10. Sep. 1993

Verbandsgemeindeverwaltung

i. A.

(J. Gemmer)

